



Stellungnahme

der Clearingstelle des Landes Niedersachsen

zum

**Richtlinienentwurf über die Gewährung von Zuwendungen zur
Förderung von Start-up-Zentren (RL Start-up-Zentren)**

für

**das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen
und Digitalisierung**

Hannover, den 30. Juli 2025



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Votum.....	3
2.1. Positive Aspekte.....	3
2.2. Empfehlungen.....	3
2.2.1. Allgemeines.....	3
2.2.2. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger.....	4
2.2.3. Bewilligungsvoraussetzungen.....	4
2.2.4. Sonstige Zuwendungsbestimmungen.....	5
2.2.5. Anweisungen zum Verfahren.....	6



1. Einleitung

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung (**MW**) hat die Clearingstelle des Landes Niedersachsen am 19.06.2025 mit einer Stellungnahme zum Richtlinienentwurf über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Start-up-Zentren (RL Start-up-Zentren) beauftragt. Für die Erarbeitung dieser Stellungnahme haben die **IHKN** und die **LHN** bürokratierrelevante Hinweise übermittelt. Die **Clearingstelle** gibt unter Berücksichtigung dieser Hinweise folgendes Votum ab:

2. Votum

2.1. Positive Aspekte

Die **Clearingstelle** unterstützt die Bestimmung aus **Nr. 5.1**. Sie führt unter anderem dazu, dass sich für die Zuwendungsempfänger keine zusätzlichen Pflichten sowie organisatorischen Aufwände ergeben, wie es beispielsweise bei einem Darlehen der Fall wäre.

Auch die Bestimmungen in **Nr. 6.4.1 Satz 5** und **Nr. 6.4.2 Satz 5** sind nach Auffassung der **Clearingstelle** positiv zu bewerten. Dies basiert insbesondere darauf, dass die Zuwendungsempfänger gemäß Nr. 24 der Erwägungsgründe zur Verordnung (EU) 2023/2831 ihre De-minimis-Beihilfen nicht mehr angeben müssen, sobald das Register Daten für einen Zeitraum von drei Jahren enthält.

Darüber hinaus begrüßt die Clearingstelle die Regelung in **Nr. 7.5**. Die damit verbundene Vermeidung von Zwischennachweisen trägt dazu bei, den Verwaltungsaufwand der Zuwendungsempfänger deutlich zu reduzieren.

2.2. Empfehlungen

2.2.1. Allgemeines

Die **Clearingstelle** hält es für wichtig, die Vorschläge des Interministeriellen Arbeitskreises (IMAK) zur Vereinfachung niedersächsischer Förderprogramme in der Richtlinie so weit umzusetzen, wie dies bereits möglich ist. Hierfür verweist sie insbesondere auf den Abschlussbericht der Arbeitsgruppe 2.



Die **Clearingstelle** erachtet es ebenfalls als notwendig, sich bei der Erstellung der Förderrichtlinie an den Ergebnissen des Praxischecks „Einfach Gründen für Start-ups“ zu orientieren.¹ Sie hebt in diesem Zusammenhang insbesondere die Bedeutung einer intensiveren Nutzung Künstlicher Intelligenz (KI) sowie den Ausbau des Kundenportals der NBank hervor.

Zudem regt die **Clearingstelle** in Abstimmung mit der **LHN** an, in der Richtlinie und dem Scoring-Modell klarzustellen, dass es sich bei den Letztempfängern und kooperierenden KMU auch um Handwerksbetriebe handeln kann. Dies baut eventuelle Unsicherheiten bei den Erstempfängern ab und vermeidet zusätzliche Aufwände durch Nachfragen bei der Bewilligungsbehörde.

2.2.2. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Da das Land Niedersachsen eine Förderung sowohl für Start-up-Zentren als auch für Hightech-Inkubatoren gewährt, sollte der Unterschied zwischen diesen beiden Einrichtungen in **Nr. 3.1** der Richtlinie oder den Informationsmaterialien der Bewilligungsbehörde erläutert werden. Nach Auffassung der **Clearingstelle** können Antragstellende dadurch besser abschätzen, welches dieser Förderprogramme für sie geeignet ist.

Nach Einschätzung der **Clearingstelle** sollte der Empfehlung der **IHK** zu **Nr. 3.2** gefolgt werden, den ersten Spiegelstrich folgendermaßen anzupassen: „*Einzelpersonen, die unternehmerisch tätig werden wollen*“. Wie bereits von der **IHK** angemerkt, können hierdurch Missverständnisse bei der Auslegung der Richtlinie verhindert werden.

2.2.3. Bewilligungsvoraussetzungen

Im ersten Spiegelstrich von **Nr. 4.1** sollte aus Sicht der **Clearingstelle** konkretisiert werden, wann von einer ausreichenden Anzahl der bekannten Start-ups in der Region auszugehen ist. Ohne eine solche Konkretisierung können Antragstellende nur eingeschränkt beurteilen, ob ein eingereicherter Förderantrag die Chance hat, bewilligt zu werden.

¹ Vgl. hierzu www.clearingstelle-nds.de/arbeitsergebnisse



Ferner unterstützt die **Clearingstelle** den Vorschlag der **IHK** zum ersten Spiegelstrich von **Nr. 4.1**, das Erfordernis „niedersächsischer Hochschulstandort“ in „Hochschulstandort“ zu verändern. Antragstellende, die in der Nähe von Nachbarländern ansässig sind und ein Start-up-Zentrum in Niedersachsen aufbauen wollen, müssen dann nicht mehr prüfen, ob und zu welchen Bedingungen sie eine Förderung des jeweiligen Nachbarlands erhalten würden.

Im Hinblick auf den fünften Spiegelstrich von **Nr. 4.1** ist es nach Einschätzung der **Clearingstelle** sinnvoll, den Antragstellenden ergänzende Hinweise zum Auswahlverfahren zur Verfügung zu stellen. Diese Hinweise sollten insbesondere deutlich machen, unter welchen Bedingungen das Auswahlverfahren als nachvollziehbar, transparent und dokumentiert eingestuft wird.

Für die Nr. 4, 7 und 9 des Scoring-Modells aus **Nr. 4.2** sollte nach Auffassung der **Clearingstelle** dargestellt werden, wie die dazugehörigen Nachweise erbracht werden können. Hierfür sollte ein ähnliches Vorgehen wie bei Nr. 1 des Scoring-Modells gewählt werden, da die dort aufgeführten Beispiele das Verständnis der Richtlinie vereinfachen.

2.2.4. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die **Clearingstelle** unterstützt die Empfehlungen der **IHK** zu **Nr. 6.1** und **Nr. 6.2**. Zum einen können mit der konkreten Benennung des Bewilligungszeitraums anhand von Jahreszahlen Missverständnisse vermieden werden. Zum anderen verringert ein Verzicht auf die Bestätigung der einmaligen Betreuung beziehungsweise das Zulassen einer Selbstauskunft den Aufwand der Zuwendungsempfänger.

Aus **Nr. 6.4.2 Satz 3** lässt sich nach Einschätzung der **Clearingstelle** nicht erkennen, was unter einem nachvollziehbaren Verfahren zu verstehen ist. Vor diesem Hintergrund sollten den Zuwendungsempfängern erläuternde Informationen bereitgestellt werden, die unter anderem ein realistisches und zugleich verständliches Rechenbeispiel beinhalten.

In Bezug auf **Nr. 6.5** und **Nr. 6.6** weist die **Clearingstelle** darauf hin, dass aus diesen Bestimmungen sowohl für die Erstempfänger als auch für die Letztempfänger ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand resultiert. Wenngleich eine datenbasierte Evaluation des Förderprogramms sinnvoll ist, sollte geprüft werden, ob die Höhe des eingeworbenen Beteiligungskapitals, die Höhe weiterer öffentlicher Zuwendungen sowie die Anzahl erfolgreicher Vermittlungen hierfür tatsächlich notwendig sind.



Zudem sollte aus Sicht der **Clearingstelle** dem Vorschlag der **IHKN** zu **Nr. 6.5** gefolgt werden, den Hinweis zur Zählweise bei Einzelpersonen nicht erneut aufzunehmen. Da eine zweifache Aufführung der Regelung geeignet ist, die Antragstellenden zu verwirren, sollte hierauf verzichtet werden.

2.2.5. Anweisungen zum Verfahren

Die sich aus **Nr. 7.4** ergebende Bereitstellung von Vordrucken ist nach Auffassung der **Clearingstelle** positiv zu bewerten. Hierbei sollte allerdings darauf geachtet werden, dass der Nachweis über eine einfach ausfüllbare Tabelle eines Kalkulationsprogramms oder eine Browsermaske erbracht werden kann und es bei der Übermittlung an die Bewilligungsbehörde nicht zu Medienbrüchen kommt.